



Kanton St. Gallen

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Sondernutzungsplan

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien

Deponie Hofweid, Witenlohbachli

Abschnitt (GN10 0.651 km – 0.784 km gemäss GIS)

Planungsbericht, 14. November 2025

Auflageprojekt



Bänziger Kocher Ingenieure AG
Vermessung Tiefbau Gewässer

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Verfasser	Geprüft von
Öffentliche Auflage	14.11.2025	S. Lees	D. Schwarz

Impressum

Auftraggeber

Johann Müller AG
Allmeindstrasse 11
8716 Schmerikon

Kontaktperson:
Stephan Jud
Tel.: 055 286 14 00
E-Mail: stephan.jud@jms.ch

Auftragnehmer

Bänziger Kocher Ingenieure AG
Herrenberg 28
8640 Rapperswil

Kontaktperson:
Severin Lees
Tel.: 055 521 00 45
E-Mail: severin.lees@bk-ing.ch

Inhalt

1.	Allgemeines	4
1.1.	Was ist ein Gewässerraum	4
1.2.	Benötigter Raum	5
1.3.	Natürliche Gerinnesohlenbreite	5
1.4.	Ziel der Gewässerraumausscheidung	5
1.5.	Zweck des Planungsberichts	5
2.	Grundlagen	6
2.1.	Rechtsgrundlagen Bund.....	6
2.1.1.	Gewässerschutzgesetz	6
2.1.2.	Gewässerschutzverordnung.....	6
2.2.	Rechtsgrundlagen Kanton.....	8
2.2.1.	Planungs- und Baugesetz	8
2.2.2.	Arbeitshilfe, Gewässerraum im Kanton St. Gallen	8
3.	Ausgangslage	9
3.1.	Perimeter.....	9
4.	Interessensdokumentation / Interessenabwägung	10
5.	Erarbeitung Gewässerräume	11
5.1.	Abschnittsbildung	11
5.2.	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV	11
5.3.	Nachweis der wasserbaulichen Anforderungen	12
5.3.1.	Technischer Zugang.....	12
5.4.	Nachweis der ökologischen Anforderungen	12
5.5.	Gewässernutzung / Natur- und Landschaftsschutz	12
5.6.	Anpassungen des Gewässerraums	13
5.6.1.	Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums	13
5.6.2.	Reduktion des Gewässerraums / dicht überbautes Gebiet	13
5.6.3.	Harmonisierung	13
5.7.	Schlussprüfung / Interessenabwägung.....	13
5.8.	Ausscheidung Gewässerraum	14
6.	Kantonale Vorprüfung	15
7.	Mitwirkung	15
8.	Öffentliche Auflage	15
9.	Rechtsverfahren	15
10.	Genehmigung	15

Plan Nr.	Bezeichnung	Phase	Massstab
10122-345	Sondernutzungsplan Gewässerraum	Auflageprojekt	1:100

1. Allgemeines

1.1. Was ist ein Gewässerraum

Der Gewässerraum räumt dem Gewässer ausreichend Platz ein, um seine natürliche Funktion, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung zu ermöglichen. Er besteht aus der Gerinnesohle des Gewässers und dem Uferbereich. Letzterer beinhaltet einen Grünstreifen für eine standortgerechte und naturnahe Uferbestockung und einen technischen Zugang für den Unterhalt. Das Gewässer übernimmt eine Vielzahl von ökologischen und hydrologischen Funktionen, weshalb ihm auch im Schweizer Gewässerschutzgesetz eine grosse Bedeutung zukommt. Der Gewässerraum trägt zum Schutz des Gewässers bei, indem er den Abstand für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln definiert, die Gewässernutzung einschränkt und die Zulässigkeit von Bauten im Gewässerraum regelt.

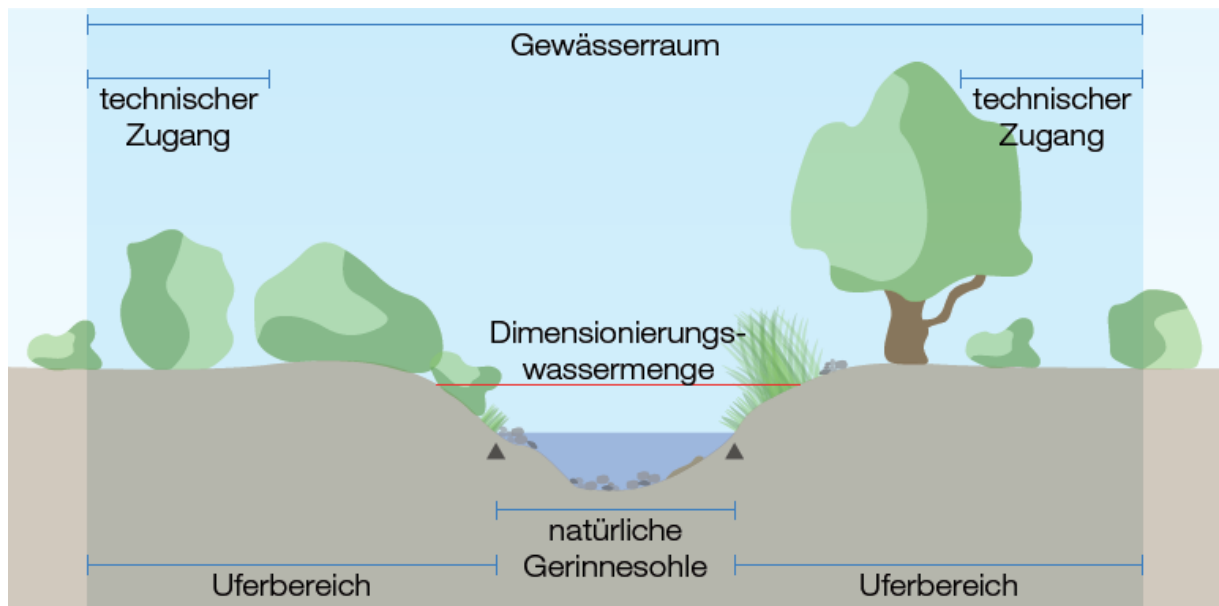


Abbildung 1: Gewässerraum im Querschnitt (Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton SG, Mai 2022).

1.2. Benötigter Raum

Gewässer benötigen Raum, damit sie ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können. Die folgende Tabelle zeigt die Funktionen des Gewässers auf und den damit verbundenen Raumbedarf.

	Habitat	Funktion
natürliche Funktionen	Aquatisch	Transport von Wasser und Geschiebe Aquatische Längsvernetzung Selbstreinigungskraft Strukturvielfalt der Gerinnesohle Erhaltung typischer Arten
	Amphibisch	Transverale Vernetzung Anreicherung von Grundwasser Strukturvielfalt des aquatischen Habitats
	Terrestrisch	Terrestrische Längsvernetzung Pufferwirkung Terrestrische Strukturvielfalt Überflutungsdynamik Entwicklung typischer Pflanzengemeinschaften Erhaltung typischer Arten Fähigkeit zur Resilienz von Populationen
weitere Funktionen	Gesamtnetz	Landschaft Erholungsraum Hochwasserschutz Gewässernutzung

1.3. Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die Grundlage für die Bestimmung der Breite des Gewässerraums bildet die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) des Gewässers. Da sich heute viele Gewässer in einem naturfremden Zustand befinden, kann die natürliche Sohlenbreite nicht gemessen werden und muss hergeleitet werden. Gemäss der Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des BAFU werden Korrekturfaktoren in Abhängigkeit der Breitenvariabilität des Gewässers verwendet. Um die natürliche Sohlenbreite zu bestimmen, wird die aktuelle Sohlenbreite mit einem Korrekturfaktor multipliziert. Bei Gewässern mit eingeschränkter Breitenvariabilität beträgt der Korrekturfaktor 1.5 und bei fehlender Breitenvariabilität 2.0.

1.4. Ziel der Gewässerraumausscheidung

Ziel der Gewässerraumausscheidung ist die Raumsicherung zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Erhalt der Landschaft, insbesondere zur Erholung, für den Hochwasserschutz und für die Gewässernutzung.

Da es sich lediglich um eine Raumsicherung handelt, sind bei eingeschränkten natürlichen Funktionen weitere Massnahmen notwendig, damit sich diese wieder voll entfalten können. Geplante Gewässer-Revitalisierungen sind bei der Festlegung der Gewässerraumbreite zu berücksichtigen.

1.5. Zweck des Planungsberichts

Mit dem Planungsbericht nach Art. 47 der Verordnung zum Raumplanungsgesetz (RPV) erstattet die erlassende Behörde der Genehmigungsbehörde Bericht über die Ausscheidung der grund-eigentümerverbindlichen Ausscheidung der Gewässerräume, insbesondere wie dabei das

relevante kantonale und das Bundesrecht berücksichtigt ist und wie die Mitwirkung der Bevölkerung sichergestellt wurde.

Der Planungsbericht dient gleichzeitig als Erläuterung für die Mitwirkung der Bevölkerung und für die öffentliche Auflage des Sondernutzungsplans «Baulinien Gewässerraum» nach Art. 29 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

2. Grundlagen

2.1. Rechtsgrundlagen Bund

2.1.1. Gewässerschutzgesetz

Der Auftrag zur grundeigentümergebundenen Ausscheidung der Gewässerräume ergibt sich zunächst aus dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20).

Art. 36a GSchG: Gewässerraum

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

2.1.2. Gewässerschutzverordnung

Die minimalen Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer sind in Art. 41a und die konkreten, zulässigen Nutzungen in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung festgelegt (GSchV, SR 814.201):

Art. 41a GSchV: Gewässerraum für Fliessgewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- | | | |
|-----------------------------------|-------|--|
| a. natürliche Gerinnesohlenbreite | < 1 m | 11 m |
| b. natürliche Gerinnesohlenbreite | 1–5 m | 6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m |
| c. natürliche Gerinnesohlenbreite | > 5 m | Natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m |

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- | | | |
|-----------------------------------|--------|--|
| a. natürliche Gerinnesohlenbreite | < 2 m | 11 m |
| b. natürliche Gerinnesohlenbreite | 2–15 m | 2,5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m |

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
- c. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
- d. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

[...]

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d. sehr klein ist.

Art. 41b GSchV: Gewässerraum für stehende Gewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

² Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegen- den Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen be- willigen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüber- bauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -Einleitung dienen;
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

2.2. Rechtsgrundlagen Kanton

2.2.1. Planungs- und Baugesetz

Das Planungs- und Baugesetz verpflichtet die Gemeinden, den Gewässerraum grundeigentümer- verbindlich in der Nutzungsplanung festzulegen (Art. 90 Abs. 1 PGB).

Art. 90 Abs. 1 PGB: Gewässerraum und Gewässerabstand

¹ Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

2.2.2. Arbeitshilfe, Gewässerraum im Kanton St. Gallen

Für die Ausarbeitung des Gewässerraums stellt das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen eine Arbeitshilfe bereit.

3. Ausgangslage

Die Johann Müller AG plant im Grenzgebiet der Gemeinden Kaltbrunn und Gommiswald im Gebiet Hofweid eine Deponie Typ A für ausschliesslich unbelasteten Aushub. Im Perimeter der Deponie befinden sich zwei teilweise eingedolte Gewässer: Im westlichen Abschnitt das Witenlohbachli und im östlichen Abschnitt der Rotfarbkanal. Beide Gewässer werden im Rahmen der neuen Endgestaltung in Geländemulden eingebettet und offengelegt. Mit dem Wasserbauprojekt ist der Gewässerraum festzulegen.

3.1. Perimeter

Der Projektperimeter für das Wasserbauprojekt umfasst grundsätzlich den Deponieperimeter. Das Witenlohbachli entspringt innerhalb der Deponie und fliesst in Richtung Westen.

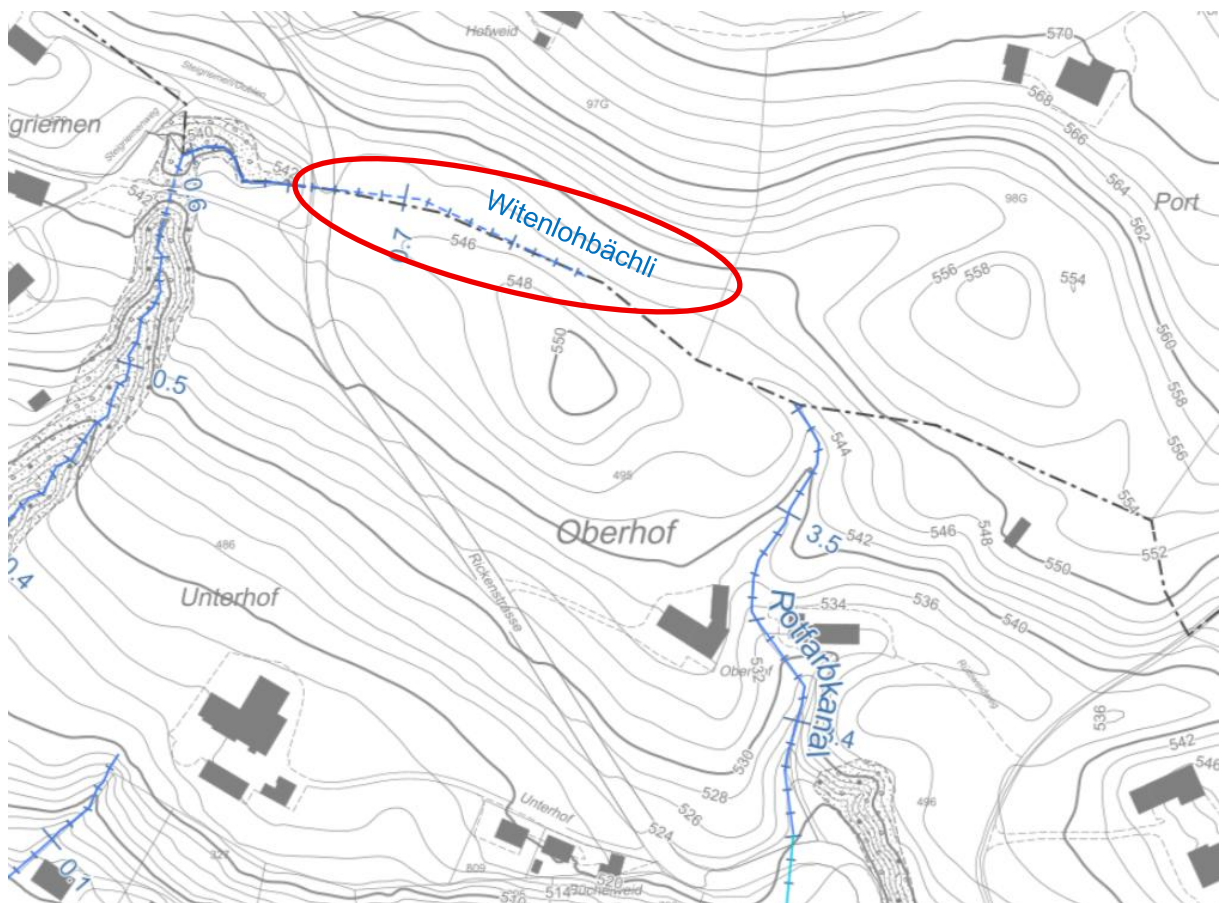


Abbildung 2: Übersicht Projektperimeter (Quelle: geoportal.ch, Stand 14.11.2025)

4. Interessensdokumentation / Interessenabwägung

Gemäss der Arbeitshilfe sind folgende Interessen zu berücksichtigen. Auf die jeweiligen Interessen wird gemäss folgender Tabelle bei Betroffenheit im entsprechenden Bearbeitungsschritt Bezug genommen und bei widersprüchlichen Interessen eine Interessenabwägung durchgeführt.

Grundlage	Stufe	Quelle	Relevanz der Grundlage						
			Grundlagen [x]	Abschnittbildung tangierte	GSchV Art 41a, Abs. 1 Gewässerraum Minimaler Anforderungen	Wasserbauliche Anforderungen	Ökologische Anforderungen	Reduktion	Verzicht
Aueninventare (national/regional)	Bund	Geoportal: Naturschutzinventare Bund und Kanton	x	x	x		x		
Biotope von nationaler Bedeutung (Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden.)	Bund	Geoportal: Naturschutzinventare von Bund und Kanton Geoportal: Biotopkartierung national / regional	x	x	x		x		
Moorlandschaften von nationaler Bedeutung	Bund	Geoportal: Naturschutzinventare von Bund und Kanton		x	x		x		
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, BLN (gewässerrelevante Objekte)	Bund	Geoportal: Naturschutzinventare von Bund und Kanton	x	x	x				
Strategische Revitalisierungsplanung	Kanton	Geoportal: Strategische Revitalisierungsplanung	x	x	x*		x		
Ökomorphologie	Kanton	Geoportal: Zustandsklasse Ökomorphologie	x						
Amphibienstandorte	Kanton	Geoportal: Amphibienvorkommen	x				x		
Schutzverordnungen: gewässerbezogene Schutzgegenstände (z.B. Ufergehölze)	Kanton	Geoportal: Schutzverordnung kantonale Darstellung	x	(x)			x		
Kantonale Inventare gem. Richtplan: Biotope von regionaler Bedeutung, Landschaftsschutz und Lebensraumgebiete (Hier: nicht gewässerbezogen, daher nicht als relevant eingestuft)	Kanton	Geoportal: Biotopkartierung national / regional	x		x				
Naturgefahrenkarte	Kanton	Geoportal: Wirkungsräume KT SG (HQ100 massgebend)	x	x		x			
Querprofile	Kanton	Geoportal: Flussvermessung KT SG Kanton	x			x	x	x	x
Fruchtfolgeflächen	Kanton	Geoportal: Fruchtfolgeflächen	x	x					
Wald	Kanton	Geoportal: Basiswald SG	x	x					x
Zonenplan	Kommunal	Geoportal: Zonenplan kantonale Darstellung	x	x				x	x
Massnahmenplanung Naturgefahren	Kommunal	Gemeinden	x			x			

*mit grossem Nutzen und raumrelevanten Revitalisierungsvorschlägen

Tabelle 1: relevante Interessen je Bearbeitungsschritt.

5. Erarbeitung Gewässerräume

Die Erarbeitung des Gewässerraums wird in folgenden Kapiteln beschrieben.

5.1. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung basiert auf den in der Tabelle 1 dokumentierten Grundlagen. Der Gewässerraum wird für jeden Abschnitt basierend auf der rechtlichen Grundlage =>Zielgösse GWR festgelegt. Der Abschnitt des Projektperimeters am Witenlohbachli wird in einem Abschnitt behandelt.

Tabelle 2: Gründe für die Abschnittsbildung am Witenlohbachli

Gewässer	Beschrieb
Abschnitt km	
Witenlohbachli 4852 0.651 - 0.784	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnittsbeginn definiert durch Perimeteranfang • Ökomorphologie: eingedolt, Durchmesser unbekannt • Natürliche Gerinnesohlenbreite Projekt: 0.8 m mit integrierter NQ-Gerinne • Landwirtschaftszone • Revitalisierungsplanung: keine Angaben • Abschnittsende definiert durch Perimeterende beziehungsweise Rickenstrasse. • => min. GWR 41a GSchV Abs. 2

5.2. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

In folgenden Tabellen wird die minimale Gewässerraumbreite nach GSchG / GSchV bestimmt und tabellarisch dargestellt.

Tabelle 3: Minimaler Gewässerraum am Witenlohbachli basierend auf der natürlichen Sohlenbreite.

Abschnitt	aktuelle Sohlenbreite	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	Natürliche / projizierte Sohlenbreite	Schutzgebiet	Minimale Gewässerraumbreite	
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2
Witenlohbachli 4852 0.651 - 0.784	Dole DN unbekannt	künstlich	2	0.8 m*	nein		11 m

*Mittlere natürliche Sohlenbreite 0.8 m mit darin integriertem NQ-Gerinne

5.3. Nachweis der wasserbaulichen Anforderungen

Den wasserbaulichen Anforderungen an ein Gewässer liegt die Schutzzielmatrix zu Grunde. Sie definiert das Schutzziel für verschiedene Kategorien von Sachwerten, Infrastrukturanlagen und Naturwerten.

Tabelle 4: Erläuterung wasserbauliche Anforderungen am Witenlohbachli.

Gewässer Abschnitt km	Beschrieb
Witenlohbachli 4852 0.651 - 0.784	Das Schutzziel wurde im Wasserbauprojekt auf ein HQ ₃₀ festgelegt. Der Freibord beträgt 0.5 m. Der Hochwasserschutz wird mit dem vorliegenden Wasserbauprojekt gewährleistet.

5.3.1. Technischer Zugang

In der Landwirtschaftszone ist kein separater Raum für den Unterhalt zu sichern.

5.4. Nachweis der ökologischen Anforderungen

Zur Gewährleistung der ökologischen Anforderungen müssen folgende Randbedingungen erfüllt sein:

- Längsvernetzung
- Quervernetzung
- Gewährleistung einer standortgerechten Ufervegetation
- Naturschutz
- Landschaftsschutz

Tabelle 5: Erläuterung ökologische Anforderungen am Witenlohbachli.

Gewässer Abschnitt km	Beschrieb
Witenlohbachli 4852 0.651 - 0.784	Das Witenlohbachli wird in einem Geländeeinschnitt offen geführt, wobei das Gewässer möglichst an der Oberfläche verläuft. Aufgrund der geringen Einschnittbreite (gemessen von Oberkante Böschung zu Oberkante Böschung) kann das Witenlohbachli grösstenteils beidseitig von einem Grünstreifen mit mindestens 2 Metern Breite begleitet werden. Lokal liegt das Witenlohbachli jedoch vollständig im Einschnitt, sodass der Grünstreifen in der Böschung liegt. Zur Einhaltung der ökologischen Anforderungen ist daher keine Erweiterung des Gewässerraums erforderlich.

5.5. Gewässernutzung / Natur- und Landschaftsschutz

Für den vorliegenden Abschnitt ist keine Gewässernutzung (Naherholung, Wasserkraft etc.) angedacht. Natur- und Landschaftsschutzinteressen sind mit dem vorliegenden Gewässerraum berücksichtigt.

5.6. Anpassungen des Gewässerraums

In den folgenden Arbeitsschritten wird abschnittsweise geprüft, ob eine asymmetrische Anordnung, eine Reduktion und / oder eine Harmonisierung vorzunehmen ist.

5.6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

Tabelle 6: Gründe für die asymmetrische Anordnung am Witenlohbachli

Gewässer Abschnitt km	Beschrieb
Witenlohbachli 4852 0.651 - 0.784	Für das Witenlohbachli besteht keine fachliche Notwendigkeit für eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums. Aufgrund einer leichten Generalisierung verläuft der festgelegte Gewässerraum jedoch nicht durchgehend exakt symmetrisch zur Gewässerachse.

5.6.2. Reduktion des Gewässerraums / dicht überbautes Gebiet

Im Projektperimeter erfolgt keine Reduktion des Gewässerraums.

5.6.3. Harmonisierung

In folgender Tabelle wird auf die vorgenommenen Harmonisierungen eingegangen.

Tabelle 7: Gründe für die Harmonisierung Anordnung am Witenlohbachli.

Gewässer Abschnitt km	Beschrieb
Witenlohbachli 4852 0.651 - 0.784	Am Witenlohbachli besteht keinen Grund für eine Harmonisierung des Gewässerraums.

5.7. Schlussprüfung / Interessenabwägung

Die Festlegung des Gewässerraums in der Schweiz basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Sie dient dem Schutz der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Prävention von Hochwasserschäden und der langfristigen Sicherstellung von natürlichen Lebensräumen. Dabei bedarf es oftmals einer Abwägung zwischen verschiedenen Interessen, insbesondere zwischen den Ansprüchen des Hochwasserschutzes, des Naturschutzes, der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Infrastrukturplanung.

Tabelle 8: Interessenabwägung am Witenlohbachli.

Gewässer Abschnitt km	Beschrieb
Witenlohbachli 4852 0.651 - 0.784	<p>Die ökologischen Anforderungen und der Hochwasserschutz können mit dem minimalen Gewässerraum von 11 m erfüllt werden.</p> <p>Durch die Festlegung des Gewässerraums entstehen zusätzliche Bewirtschaftungseinschränkungen gegenüber den heute geltenden Bestimmungen (aktuell eingedolt). Fruchtfolgefleichen sind vom Gewässerraum jedoch nicht betroffen.</p> <p>Die Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt sowohl die betroffenen Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die</p>

Gewässer	Beschrieb
Abschnitt km	
	Interessenbewertung und -abwägung zeigen, dass der festgelegte Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.

5.8. Ausscheidung Gewässerraum

Der definitive Gewässerraum am Witenlohbachli setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 9: Festlegung Gewässerraum am Witenlohbachli inkl. Herleitung.

Abschnitt	Minimale Gewässer- raumbreite	Erhöhung			Anpassung / Schlussprüfung			Festlegung Gewässerraum
		Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur- u. Land- schaftsschutz Gewässernutzung	Asymmetrie	Reduktion	Harmonisierung	
Witenlohbachli 4852 0.651 - 0.784	11 m	Nein	Nein	Nein	Ja, durch Ge- neralisierung	Nein	Nein	11 m

6. Kantonale Vorprüfung

Das Deponieprojekt Hofweid Gommiswald-Kaltbrunn inkl. Wasserbauprojekt «Witenlohbachli» wurde dem Kanton St. Gallen zur Vorprüfung zugestellt. Die Rückmeldungen der kantonalen Ämter wurden im vorliegenden Dossier berücksichtigt und umgesetzt.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2025 nimmt das AREG Stellung zur vorliegenden Planung. Die Rückmeldungen des AREG wurden im vorliegenden Bericht berücksichtigt und umgesetzt.

7. Mitwirkung

Die Gemeinde Kaltbrunn als zuständige Behörde für das Instrument des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 4 des Raumplanungsgesetzes des Bundes (SR700, RPG) und gemäss Art. 34 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (sGS731.1, PBG) verpflichtet, die Bevölkerung über die laufende Planung zu informieren und eine geeignete Form der Mitwirkung zu ermöglichen.

Die Bevölkerung war herzlich eingeladen, sich am Planungsprozess zu beteiligen. Die Unterlagen konnten auf der Website www.mitwirkung-gommiswald.ch eingesehen werden. Anregungen und Vorschläge konnten vom 3. Februar bis 4. März 2025 direkt über das Mitwirkungsportal eingereicht werden. Zum Gewässerraum gingen keine Anregungen und Vorschläge ein.

8. Öffentliche Auflage

Für den Sondernutzungsplan zur Gewässerraumfestlegung ist das ordentliche Verfahren gemäss Art. 41 PBG durchzuführen. Neben den direkt betroffenen Grundeigentümerschaften sind auch alle Grundeigentümerschaften im Umkreis von 30 Metern schriftlich zu benachrichtigen. Der Sondernutzungsplan Gewässerraumfestlegung an den Gewässern der Gemeinde Kaltbrunn und Gommiswald wird nun dem jeweiligen Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend öffentlich aufgelegt. **ausstehend**

9. Rechtsverfahren

Gegen den Sondernutzungsplan Gewässerraumfestlegung wurde Einsprache / keine Einsprache erhoben. **ausstehend**

10. Genehmigung

Der Sondernutzungsplan Gewässerraumfestlegung am Witenlohbachli in der Gemeinde Kaltbrunn wird durch das Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen genehmigt. **ausstehend**